



4. Satzung

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischoffen vom 10.08.1987 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2017

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in Ihrer Sitzung am 30. August 2021 folgende

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischoffen

beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 € pro Stunde pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde bei dem Ersatz von tatsächlich entstandenem und nachgewiesenem Verdienstaussfall darf 50,00 € nicht übersteigen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €.
- (7) Die zeitliche Begrenzung für den Verdienstaussfall, der nach Ziffer 1 bis 6 geltend gemacht werden kann, erstreckt sich werktäglich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, für die Verdienstaussfall geltend gemacht wird, sind besonders nachzuweisen.

Artikel II

§ 3 Abs. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister im Urlaubs-, Krankheits- oder im ganztägigen Verhinderungsfall, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung, neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenem und nachgewiesenem Verdienstaussfall und dem Ersatz der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

Artikel III

§ 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 7 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischoffen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 30. August 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

gez. Venohr
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischoffen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischoffen, den 6. September 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen

gez. Venohr
Bürgermeister